

VR Aktuell

EIN THEMA. VIELE FACETTEN.



Steuererklärung 2019

1 **WERBUNGSKOSTEN**
VON FAHRTKOSTEN
BIS ARBEITSZIMMER

2 **SONDERAUSGABEN**
VON KINDERBETREUUNG
BIS GEBÄUDESANIERUNG

3 **ABGELTUNGSTEUER**
VON GÜNSTIGERPRÜFUNG
BIS STEUERBESCHEINIGUNG

Praktische Hinweise und Tipps für Ihre Steuererklärung

Gute Vorbereitung ist wichtig

Ganz klar: Für viele gibt es Spannenderes, als sich gleich zu Beginn des neuen Jahres mit der Steuererklärung zu befassen. Wenn es jedoch um die Erstattung zu viel gezahlter Steuern geht, sollte man das nicht auf die lange Bank schieben. Denn das Anfertigen der Steuererklärung bedarf einer soliden und detaillierten Vorbereitung. In dieser Ausgabe von VR Aktuell finden Sie praktische Hinweise und Tipps für die Steuererklärung 2019. Wir stellen Ihnen einige typische Werbungskosten und Sonderausgaben vor, die von der Steuer abgesetzt werden können. Zudem erhalten Sie aktuelle Informationen zur Abgeltungsteuer.

Die Abgabefristen variieren

Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, muss diese für das Jahr 2019 bis zum 31. Juli 2020 erfolgen. Eine Verlängerung dieser Frist ist in der Regel per formlosem Antrag an das Finanzamt möglich. Besteht keine Verpflichtung, können Sie für das Jahr 2019 bis zum 31. Dezember 2023 einen Antrag auf Einkommensteuerveranlagung stellen.



Arbeitswege

Für jeden Arbeitstag können Sie einmalig und unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels (eigener Pkw, öffentlicher Nahverkehr, Fahrrad, zu Fuß) eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer ansetzen. Dabei zählt immer nur ein Ort als erste Tätigkeitsstätte – auch wenn der Arbeitnehmer an mehreren Orten tätig ist. Dieser Ort sollte mit dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart werden. Die Fahrten dorthin sind mit der Entfernungspauschale, die Fahrten zu den anderen Beschäftigungsorten wie bei beruflicher Auswärtstätigkeit anzusetzen. Für die Ermittlung der Entfernung zählt die kürzeste Straßenverbindung – es sei denn, eine andere ist offensichtlich verkehrsgünstiger und wird regelmäßig genutzt. Der Höchstbetrag für die Entfernungspauschale liegt bei 4.500 Euro. Bei der Nutzung eines eigenen oder eines zur Nutzung überlassenen Pkw (Firmenwagens) oder öffentlicher Verkehrsmittel gilt diese Begrenzung nicht.



Berufliche Auswärtstätigkeit

Müssen Sie vorübergehend beruflich auswärts tätig werden und nutzen Sie hierfür Ihren privaten Pkw, können Sie pro gefahrenem Kilometer 0,30 Euro geltend machen. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Übernachtungskosten im Inland. Der sogenannte Verpflegungsmehraufwand wird mit Pauschbeträgen berücksichtigt.



Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind bis zu 1.250 Euro abziehbar. Voraussetzung: Für die Tätigkeit steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung. Der personenbezogene Höchstbetrag gilt auch für die Nutzung mehrerer Arbeitszimmer. Er muss nicht zeitanteilig gekürzt werden, wenn keine ganzjährige Nutzung vorliegt. Bildet das häusliche Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, so gilt der Höchstbetrag nicht. Ebenso, wenn das Arbeitszimmer mit der privaten Wohnung in keiner räumlichen Verbindung steht. Arbeitstische oder auch anders genutzte Räume reichen nicht aus. Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein Arbeitszimmer gemeinsam, sind die Voraussetzungen personenbezogen zu prüfen und die Aufwendungen zuzurechnen. Abzugsfähig sind die anteilige Miete, die anteiligen umlagefähigen Nebenkosten, Aufwendungen für die Ausstattung und die anteilige Gebühr für die Hausratversicherung. Bei einem Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus oder in einer Eigentumswohnung können zusätzlich die anteiligen Schuldzinsen, die anteilige Gebäudeversicherung, Reparaturaufwendungen und die Absetzungen für Abnutzung berücksichtigt werden.



Doppelte Haushaltsführung

Kosten einer Zweitwohnung an Ihrem Tätigkeitsort und die für Familienheimfahrten entstehenden Aufwendungen können Sie zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten absetzen, sofern Sie an einem anderen Ort einen weiteren eigenen Hausstand unterhalten. Von einem eigenen Hausstand wird ausgegangen, wenn eine Wohnung allein oder auch als Ehegatte oder Lebenspartner genutzt wird und eine Beteiligung an den Kosten erfolgt. Für die erste Fahrt zum Beschäftigungsort und die letzte Fahrt von dort zum eigenen Hausstand bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung werden 0,30 Euro pro Fahrtkilometer anerkannt. Die Kosten für eine tatsächliche Familienheimfahrt pro Woche werden mit einer Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer berücksichtigt. Dies gilt unabhängig davon, ob weniger Fahrtkosten entstanden sind – etwa als Mitfahrer. Die notwendigen Kosten der Unterkunft können geltend gemacht werden, höchstens allerdings mit 1.000 Euro im Monat. Zusätzlich werden die Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat einkalkuliert. Für die ersten drei Monate der doppelten Haushaltsführung werden auch Verpflegungsmehraufwendungen gemäß der Pauschalen für eine Auswärtstätigkeit einbezogen.

Beispiele für weitere Werbungskosten

Bewerbungskosten	Kosten für vorbereitende Kurse, Anzeigen, Fotos, Kopien, Mappen etc. zuzüglich Fahrtkosten/Verpflegung (siehe Auswärtstätigkeit)
Berufsbedingte Umzugskosten	Speditionskosten und Kosten der Wohnungssuche sind abzugsfähig. Für sonstige Umzugsauslagen gibt es Pauschbeträge (Ledige 811 Euro; Verheiratete/eingetragene Lebenspartner 1.622 Euro und pro Kind 357 Euro/ bei Umzug vor dem 1. April 2019: 787 Euro, 1.573 Euro und 347 Euro).
Berufstypische Arbeitskleidung	Labor- oder Arztkittel, spezielle Schutzkleidung, Amtstrachten und Uniformen sowie Aufwendungen für Reparatur, Reinigung und Pflege
Fachliteratur	Wichtig: Aus dem Beleg muss der Titel hervorgehen.
Arbeitsmittel/Büroausstattung (Computer etc.)	Bei Anschaffungskosten bis 952 Euro brutto (= 800 Euro netto) Sofortabzug, darüber Verteilung auf die Nutzungsdauer
Fortbildungskosten (z. B. Seminare)	Kursgebühren, Fahrtkosten wie bei Auswärtstätigkeit und Kosten für Verpflegungsmehraufwendungen
Berufsverbände	Beiträge zu Gewerkschaften, Kammern usw.



Kinderbetreuungskosten

Kosten für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes – zum Beispiel Kindergartengebühren, Tagesmütter – können mit zwei Dritteln, höchstens bis zu 4.000 Euro pro Kind, als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Voraussetzung: Das Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder kann sich aufgrund einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung nicht selbst unterhalten. Zugleich muss eine Rechnung ausgestellt worden und die Zahlung auf das Konto der betreuenden Person erfolgt sein. Aufwendungen für Unterrichtsleistungen oder Freizeitbetätigungen zählen hier nicht zu den begünstigten Aufwendungen. Die Ursache für die Kinderbetreuung ist dabei jedoch nicht relevant.



Ausbildungskosten

Die abzugsfähigen Ausbildungskosten werden auf 6.000 Euro beschränkt. Bis zu dieser Summe werden Studien- und Teilnahmegebühren, Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer, Fahrtkosten sowie weitere Mehraufwendungen, etwa durch eine auswärtige Unterbringung oder ein Auslandssemester, als Sonderausgaben angerechnet. Findet die Ausbildung (Lehre, Studium) allerdings innerhalb eines Dienstverhältnisses statt, können die Aufwendungen als Werbungskosten unbeschränkt geltend gemacht werden. Für die Wege zwischen Wohnung und Ausbildungsstätte gilt analog zum Arbeitsverhältnis die Entfernungspauschale. Die Abzugsbeschränkung sowie die Zuordnung von Ausbildungskosten zu den Sonderausgaben oder vorweggenommenen Werbungskosten sind noch nicht abschließend geklärt. Es ist empfehlenswert, steuerlichen Rat einzuholen.



Außergewöhnliche Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen sind unter anderem Aufwendungen für eine Krankheitsbehandlung oder Pflegebedürftigkeit sowie die Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung in besonderen Fällen (etwa Naturkatastrophen). Auch Beerdigungskosten gehören unter bestimmten Voraussetzungen dazu. Aufwendungen für einen Rechtsstreit (Prozesskosten) können nur sehr eingeschränkt geltend gemacht werden. Die Kosten einer Ehescheidung erfüllen die Voraussetzungen regelmäßig nicht. Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Autos oder einer Wohnung/eines Hauses sowie Kosten für die Sanierung eines Gebäudes zur Bekämpfung von Gesundheitsgefährdungen zählen unter bestimmten Voraussetzungen dazu.



Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Alleinstehende können einen erhöhten Entlastungsbetrag – bis zu 1.908 Euro pro Jahr – geltend machen. Vorausgesetzt, ein Kind gehört zum Haushalt, für das sie Kindergeld oder einen Freibetrag erhalten. Es muss in der Wohnung gemeldet sein und über eine Steueridentifikationsnummer verfügen. Für jedes weitere Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Alleinstehend ist auch, wer dauernd getrennt lebt oder verwitwet ist. Als alleinstehend gilt nicht, wer in einer Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person lebt.



Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand	
Dauer der Abwesenheit	mehr als 8 Stunden: 12 Euro (ab 2020: 14 Euro)
	24 Stunden (Kalendertag): 24 Euro (ab 2020: 28 Euro)
Dauer der Abwesenheit unerheblich	An- und Abreisetag bei Übernachtung: je 12 Euro (ab 2020: 14 Euro)
Kürzung für eine vom Arbeitgeber oder auf seine Veranlassung von einem Dritten gestellte Mahlzeit	für ein Frühstück (ab 2020: 5,60 Euro), für ein Mittag- oder Abendessen je 9,60 Euro (ab 2020: 11,20 Euro)

Das günstigere Ergebnis gilt

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen gilt ein einheitlicher und abgeltender Steuerabzug von 25 Prozent. In der Regel führen Kreditinstitute die Einkommensteuer und zusätzlich den Solidaritätszuschlag (SolZ) sowie gegebenenfalls die Kirchensteuer direkt an den Fiskus ab. Dieser moderate Satz von 25 Prozent stellt Anleger häufig besser, als es bei Anwendung des persönlichen Steuersatzes der Fall wäre. Dieser kann je nach Einkommen 14 bis 45 Prozent betragen. Verfügen Sie über ein zu versteuerndes Einkommen von bis zu 16.000 Euro im Jahr (zusammen: bis zu 32.000 Euro), ist der persönliche Steuersatz lohnenswerter. Sie haben dann ein Wahlrecht auf Veranlagung zum persönlichen Steuersatz. Dies wird durch die Einbeziehung der Kapitalerträge in die Einkommensteuererklärung geltend gemacht. Das Finanzamt ermittelt dann, ob die 25 Prozent Abgeltungsteuer oder die Einbeziehung der Kapitalerträge in die tarifliche Einkommensteuer günstiger sind (Günstigerprüfung). Nur das günstigere Ergebnis fließt dabei in den Steuerbescheid ein. Bei Zweifeln, ob das zu versteuernde Einkommen mehr oder weniger als 16.000 Euro (32.000 Euro) beträgt, sollte eine Günstigerprüfung geltend gemacht werden.

Wichtig: Sie können den Antrag auf eine Günstigerprüfung nur einheitlich für alle Kapitaleinkünfte stellen. Auch bei einer Besteuerung zum individuellen Steuersatz – aufgrund der Günstigerprüfung – ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.

Jahressteuerbescheinigung für 2019 beantragen

Eine Steuerbescheinigung ist erforderlich, wenn Sie beim Finanzamt die Erstattung von Steuerabzügen erreichen wollen, die von der Bank für Sie an das Finanzamt abgeführt wurden.

Eine Erstattung ist möglich, wenn

- der Sparerpauschbetrag (801 Euro [ledig]/ 1.602 Euro [verheiratet/Lebenspartner]) nicht ausgeschöpft wurde, weil Freistellungsaufträge nicht oder nicht ausreichend erteilt wurden,
- der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz liegt (Günstigerprüfung),
- die Steuerbescheinigung Gewinne ausweist, die mit Verlusten aus einer anderen Bankverbindung verrechnet werden können,
- der Steuereinbehalt der Bank zu korrigieren ist. Das gilt vor allem bei der Anwendung sogenannter Ersatzbemessungsgrundlagen. Konnte etwa der Gewinn aus einem Aktienverkauf nicht berechnet werden, weil der Bank die Anschaffungskosten nicht bekannt waren, ist der konkrete Gewinn in der Veranlagung anhand der Kaufbelege nachzuweisen.

Lassen Sie sich beraten!

Diese Ausgabe von VR Aktuell kann nur Anregungen und kurze Hinweise geben. Im Zweifel sollten Sie sich daher rechtzeitig an einen Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen Lohnsteuerhilfverein wenden.

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt dieser Ausgabe:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
Leitung/Chefredaktion: Tim Zuchiatti, BVR – Geschäftspolitik/Kommunikation –
Autor: Dirk Pick, BVR
Co-Autor: Fabian Steinlein, BVR
Objektleitung: Manuela Nägel, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
 E-Mail: mnaegel@dgverlag.de
Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den
 Vorstand: Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff,
 Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Gestaltung und Redaktion: hundertzwölf . agentur für kommunikation GmbH,
 Wielandstraße 17, 60318 Frankfurt am Main
Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH,
 Niederbieberer Str. 124, 56567 Neuwied
Bildnachweis: BVR, shutterstock, iStock

Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers. Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Dezember 2019 abgeschlossen.
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.